

Gewaltpräventionskonzept für die Freie Waldorfschule Wöhrden

1. Einleitung

In der FWS Wöhrden steht das Wohl der uns anvertrauten Schüler*innen im Vordergrund. In allen
5 Bereichen stehen wir für den Schutz aller Kinder und Jugendlichen. Wir achten die Rechte der
Jugendlichen, der uns anvertrauten Kinder und der Erwachsenen. Es ist uns ein Anliegen, unseren
Schüler*innen in allen Bereichen des schulischen Alltags vor Gewalterfahrungen zu schützen oder
ihnen bei Gewalterfahrungen zur Seite zu stehen. Dies setzt voraus, dass wir jeden Menschen in
seinem individuellen Sein, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Klasse, religiöser oder ethischer
10 Weltanschauung, Alter, Hautfarbe, sexueller Orientierung und Identität, respektieren und ihm
gegenüber ein faires und freundliches Verhalten pflegen. Jede*r Mitarbeiter*in ist dazu aufgerufen,
die eigenen Gefühle dem Anderen gegenüber zu reflektieren und im Rahmen der professionellen
Begleitung und insbesondere im Rahmen der Arbeit mit diesem Schutzkonzept unabhängig von
Sympathie und Antipathie zu handeln. Verunsicherungen durch Gewalterfahrung fangen wir auf. Wir
15 schaffen einen Ort, an dem die Schüler*innen, Kinder und Jugendlichen die Entwicklung ihrer
Persönlichkeit durchlaufen und sich hierbei in verschiedenen sozialen Rollen ausprobieren können.
Alle Schüler*innen sind willkommen, werden geschützt und angenommen. In diesem Rahmen achten
wir das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierungen
ebenso, wie wir das Recht auf Bildung, Freizeit, Erholung und Spiel sowie das Recht auf
20 angemessene Kommunikation und Privatsphäre der uns anvertrauten Menschen achten.

Hierbei sind sich alle Mitarbeitenden der gemeinsam getragenen Verantwortung bewusst und
erkennen die Notwendigkeit der ständigen Verbesserungen unserer Bemühungen an, ein Klima der
Gewaltarmut, einen safe-space für die Schüler*innen zu schaffen. Dieses Klima sollte von
gegenseitiger Achtung geprägt sein und Sicherheit und Geborgenheit für die Schüler*innen in der
25 Schule erzeugen. Dazu müssen Gewalterfahrungen und Mobbing ohne Zögern und Verzug

konsequent verfolgt und aufgearbeitet werden. Die Präventionsarbeit setzt bereits in der frühen Kindheit an und wird in der Schule in jeder Klassenstufe fortgesetzt. Das Alter, das Geschlecht und die sozialen Bedingtheiten der Schüler*innen sind bei der Umsetzung und Auswahl der Präventionsprogramme angemessen zu berücksichtigen. Familien, Peergroups und externe Kontakte sind soweit möglich in die Präventionsarbeit mit einzubeziehen.

In unserer Einrichtung folgen wir der Pädagogik Rudolf Steiners, den anthroposophischen Grundlagen und die neueren pädagogischen und entwicklungsanthropologischen Forschungen. Unserer gelebte Pädagogik unterstützt die Schüler*innen aller Altersgruppen in ihrem Recht, ihre eigene Entwicklung aktiv mitzugestalten und mitzubestimmen. Wir unterstützen dabei auch die Selbsteinschätzung der Schüler*innen sowie Ausbildung eines eigenen Risikobewusstseins. Grenzen der Eigenhandlung werden zum Schutz der beteiligten Personengruppen und nicht willkürlich gezogen. Insbesondere wird die Entwicklung eigenständiger, selbstbestimmter Persönlichkeiten durch die Erfahrungen der eigenen Grenzen und der Selbstwirksamkeit gefördert.

Die Erstellung des vorliegenden Schutzkonzepts erfolgte durch das Kollegium der FWS Wöhrden. Im Rahmen der Evaluation sollte die Partizipation der Schüler*innen an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes angestrebt werden, um das Hierarchiegefälle innerhalb der Schule zu minimieren und die Akzeptanz für getroffene Entscheidungen und Konfliktbearbeitungen zu stärken.

Gleichzeitig ist ein reger Austausch zwischen den Schüler*innen, den Mitarbeiter*innen und den Eltern, den Erziehungsberechtigten und der Schulgemeinschaft im Ganzen zu führen, um die Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen, zu stärken und anhand der Rückmeldungen aller beteiligter Personen weiterzuentwickeln.

Das Ziel der Gewaltarmut erkennt an, dass es in unserer Gesellschaft und im gemeinsamen Alltag nicht immer zu vermeiden ist, dass die Schüler*innen, aber auch die Mitarbeiter*innen Aggressionen, Konflikten oder Gewalt ausgesetzt werden. Insbesondere die Nähe zwischen den Beteiligten, die durch den miteinander verbrachten Schulalltag entsteht, kann hierbei zu einer Quelle (unbewusster)

Gewalt werden. Aus diesem Grund bedarf es in unserer Organisation einer intensiven Präventionsarbeit und Schulungskultur, die neben der Aufklärung über verschiedene Gewaltformen und Risikomomente auch die Reflexion des eigenen Verhaltens in den Blick nimmt. Die Mitarbeiter*innen sollen für Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen – auch aus eigenen Reihen
55 – sensibilisiert werden und im Akutfall richtig handeln können. Potenzielle Täter*innen soll der Zugang zu den uns anvertrauten Schüler*innen so schwer wie möglich gemacht werden. Hierzu bedarf es auch des Blickes auf das eigene Personal und einen transparenten Umgang mit den Präventionsmaßnahmen, die wir ergreifen. Aus diesem Grund ist das Schutzkonzept den Eltern, Erziehungsberechtigten und anderen am Schulganzen Beteiligten bekannt zu machen.

60 Wir sind uns bewusst, das nur durch genaues Hinsehen, durch klares Benennen, durch eine niederschwellige Beschwerde- und Kommunikationskultur und durch das Ermöglichen von Aufarbeitungs- und Veränderungsprozessen die für den Schutz der Schüler*innen notwendige Achtsamkeit erarbeitet und gelebt werden kann. Wichtig ist insbesondere, dass Beschwerden strukturiert aufgenommen und bearbeitet werden und nicht als Belastung sondern vielmehr als
65 kostenloses Auditinstrument gesehen werden. Ebenso bedarf es in der alltäglichen Zusammenarbeit einer positiven Fehlerkultur, in der Fehler als Möglichkeiten zum Lernen und Wachsen gesehen werden, gleichzeitig die durch die Fehler hervorgerufenen Verletzungen nicht übersehen werden.

Gleichzeitig sehen wir es als Teil unserer Professionalität an, die eigenen Grenzen zu kennen und zu reflektieren. Diese Grenzen können sowohl von Seiten der Mitarbeitenden ausgehen und die eigenen
70 persönlichen, fachlichen und psychischen Grenzen darstellen, als auch von Seiten der Schüler*innenfamilien auf uns zu kommen.

Dennoch sollte es ein Ziel des Schutzkonzeptes sein, eine Vertrauensbasis zu schaffen, auf der sich Schüler*innen, die andernorts Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen ausgesetzt sind, sich vertrauensvoll an die schulischen Ansprechpersonen wenden können. Auch in diesen Fällen sollte ein
75 kompetentes, akzeptierendes und zugewandtes Gegenüber gefunden werden können.

Das im Folgenden dargestellte und ausformulierte Schutzkonzept gegen Gewalt soll Orientierung geben und den Rahmen der professionellen Haltungen und Handlungen vorstrukturieren, ohne im Einzelfall ein zu starres Korsett zu bilden. Es soll Handlungssicherheit vermitteln, Ansprechpartner*innen benennen und Sicherheit für alle Beteiligten in unserer Schule bieten.

80 (Hierbei ist zu beachten, dass das Schutzkonzept gegen Gewalt der FWS Wöhrden als Teil des Gesamtkonzeptes zur Gewaltprävention im Rahmen des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik an der Westküste e.V. zu betrachten ist.)

Die Zielsetzungen des Schutzkonzeptes lassen sich somit wie folgt formulieren:

- (1) Handlungsempfehlungen und Handlungssicherheit für alle am Schulganzen Beteiligten
- 85 (2) Sensibilisierung aller Beteiligten für das Thema Gewalt und die Formen und Strukturen in denen Gewalt auftritt
- (3) Sensibilisierung für den Bereich der Kindeswohlgefährdung, deren Ursachen und Folgen
- (4) Erweiterung der Möglichkeiten zur Vorbeugung und Verhinderung von Gewalterfahrungen
- 90 (5) Sicherheit im Umgang mit Gewalterfahrungen bei allen unseren Mitarbeiter*innen
- (6) Etablierung eines Grenzen wahren und respektvollen Miteinanders
- (7) Sicherstellung des Schutzes der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Grenzverletzungen, Übergriffen, Misshandlungen und Gewalterfahrungen in den unten beschriebenen Gewaltformen
- 95 (8) Sicherstellung von schnellen und umfänglichen Hilfestellungen und Konfliktlösungen im Fall der Gewalterfahrungen

2. Code of Conduct / Selbstverpflichtung

Die unserer Einrichtung anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben ein Recht darauf, in ihrem schulischen Alltag vor körperlichen, psychischen und seelischen Verletzungen bewahrt zu werden.

100

Oberstes Ziel unserer professionellen Tätigkeiten ist die Entwicklung jedes einzelnen Kindes in dem jeweils angemessenen und für das Kind möglichen Rahmen zu unterstützen. Hierbei achten wir darauf, dass die Kinder und Jugendlichen nicht in einer Ohnmachtsposition verharren, sondern zunehmend zu gleichberechtigten Mitgliedern der Schulgemeinschaft heranwachsen, deren eigene
105 Interessen zu hören und deren Rechte zu wahren sind.

Wir verpflichten uns darauf, im schulischen Alltag einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen. Wir achten grundsätzlich auf eine angemessene Kommunikation, hören dem Gegenüber aufmerksam zu und fragen nach, wenn eine Aussage oder Situation unklar ist. Wir nutzen eine angemessene Sprache, die weder Gewalterfahrungen reproduziert, noch sprachliche
110 Diskriminierungen schafft. Wir achten dabei auch auf sprachliche Zuschreibungen, die die Angesprochenen in feste Rollenmuster einfügt; so sprechen wir in Konflikt- und Gewaltsituationen von „Betroffenen“ statt von „Opfern“.

Wir versuchen in alltäglichen Gesprächen und insbesondere in Beratungs-, Präventions- und Interventionsgesprächen, unsere Wahrnehmungen und Standpunkte in Ich-Botschaft zu formulieren.
115 Das Erfragen von Informationen, um eine Situation angemessen zu beurteilen, steht in der Intervention im Vordergrund. Hierbei liegt die zentrale Informationshoheit (zunächst) bei der betroffenen Person.

Die gemeinsamen Regeln der Schule und diese Selbstverpflichtung werden von allen geachtet und eingehalten. Dies gilt für Mitarbeiter*innen, Schüler*innen, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie
120 für alle Bereiche, Einrichtungen und Veranstaltungen der Schule. Wir versuchen, die Regeln der Selbstverpflichtung bereits auf dem Schulweg, in den genutzten Verkehrsmitteln und in der Gemeinschaft des Dorfes zu wahren. Wir sehen uns als Vertreter*innen unserer Schule und versuchen, das Ansehen unserer Schule durch unser angemessenes Verhalten zu fördern.

(1) rechtliche Rahmenbedingungen

(a) UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 1: (1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden
130 Recht nicht früher eintritt.

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

(b) Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)

1. §4KKG (1.7) Werden Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit
135 gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit
140 hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(c) Kinderschutzgesetz SH

§1 Ziele und Aufgaben (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf
Erziehung. [...]

145 (d) Grundgesetz, Art. 6 (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(e) BGB

150 1. §1631 (2) „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

2. §1666 – nach §1666 ist der Begriff KWG ein unbestimmter Rechtsbegriff

- (f) Sozialgesetzbuch VIII §8b (1) „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

155

(2) Grundsätze des BdFWS

- (a) Alle Handlungen gehen von den Bedürfnissen der Betroffenen aus.
- (b) Die betroffenen Personen sind stets zu schützen. Ihnen ist eine angemessene Hilfe zukommen zu lassen.
- (c) Alle Bearbeitungsprozesse werden nachvollziehbar und transparent durchgeführt.
- (d) Alle Bearbeitungsschritte werden dokumentiert.
- (e) Die Einrichtung arbeitet auf präventiver, intervenierender und kurativer Ebene.

160

165

(3) pädagogische Grundsätze

(4) Formen der Gewalt¹

Grundlage

170 Gewalt ist jede Verletzung der physischen oder psychischen Integrität eines Menschen. Dabei wird Gewalt durch vorliegende Abhängigkeitsverhältnisse begünstigt und immer dann auf, wenn das betroffene Individuum gegen seinen erklärten oder implizierten Willen zu Handlungen, Verhalten oder Unterlassungen überredet, gezwungen oder genötigt wird. Diese aufgezwungenen Handlungen können bis zur physischen oder psychischen Überwältigung oder Vernichtung führen. Hinsichtlich

¹Die Definitionen folgen teilweise den Vorgaben des BdFWS

175 der ausgeübten Gewalt ist es unabhängig, ob dies gewollt, bewusst oder absichtlich ausgeübt wird
oder unabsichtlich, unbewusst und unbeabsichtigt.

(a) körperliche Gewalt

jeder ungeduldige, grobe oder aggressive Kontakt mit dem Körper des Betroffenen: Ohrfeigen,
180 Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Festhalten, Ziehen, Beißen, Angriffe mit Waffen aller Art
und/oder mit Gegenständen
bewusste oder unbewusste Einschränkung des körperlichen Wohlbefindens

(b) psychische Gewalt

häufig indirekt oder weniger sichtbar: Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien,
185 Erpressen, Schuldzuweisungen, Lächerlichmachen und Erniedrigen in der Öffentlichkeit.
Moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus, Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung

(c) soziale Gewalt

Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen Personen, Kontrollanrufe, Überprüfung des Handys,
der Emails und anderer sozialer Netzwerke

190 **(d) materielle Gewalt**

Diebstahl, Enteignung, Unterschlagung, absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum

(e) Mobbing

Das wiederholte und regelmäßige (vorwiegend) seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines
einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Mobbing erfolgt immer
195 aus einem Machtungleichgewicht heraus und hat somit (auch immer) strukturelle Züge.

(f) Cybermobbing, Cyber-Bullying

Cybermobbing und Cyberbullying werden als Begriffe häufig gleichgesetzt. Die Begriffe beschreiben
das Beleidigen, Bloßstellen, Bedrohen oder Belästigen von Personen unter Einsatz von (digitalen)

Kommunikationsmedien. Es findet somit in Emails, auf Websites, in Foren, Chats, Communities oder
200 Sozialen Nuetzwerken statt.

Das Cybermobbing kann hierbei durch Texte, Bilder, Filme etc. stattfinden. Der Unterschied zum
„normalen“ Mobbing besteht in der Nutzung digitaler Medien und der damit verbundenen
Verbreitung, Zeitunabhängigkeit und Dauerhaftigkeit. Zudem kann Cybermobbing eine Form des
Identitätsdiebstahls beinhalten.

205 (g) **sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt umfasst physische und psychische Handlungen zur Befriedigung von sexuellen
Bedürfnissen, sowie Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung einschränken, dieser
zuwiderlaufen oder die sexuelle Integrität der/des Betroffenen verletzen.

Sexualisierte Gewalt setzt ein Machtungleichgewicht voraus. Dieses wird durch Ausnutzen der
210 Überlegenheit oder Abhängigkeit realisiert und für das Ausleben von Macht- und
Dominanzbedürfnissen instrumentalisiert. Sexualisierte Gewalt umfasst Missbrauchereignisse
sowie sexuelle Grenzverletzungen und Belästigungen. Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei
frauen-/männer-/transfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht
über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch
215 Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der
sexualisierten Gewalt.

z.B.: sexualisierte Sprache, anzügliche Bemerkungen, aufdringliche Blicke, Catcalling,
exhibitionistisches Verhalten, voyeuristisches Verhalten, unangemessene Berührungen, sexuelle
Handlungen vor oder mit der betroffenen Person ohne deren Einwilligung, Missbrauch,
220 Vergewaltigung, Nötigung

Übergriffe mit Körperkontakt können mit oder ohne Penetration erfolgen

(h) **Cybergrooming**

„Cybergrooming bezeichnet die Anbahnung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige im Internet.

Das englische Wort „Grooming“ bedeutet „Striegeln“ und steht metaphorisch für das subtile
225 Annähern von Täter*innen an Kinder und Jugendliche. Cybergrooming ist gekennzeichnet von
bestimmten Täter*innen-Strategien, die sich oft ähneln. Ihnen allen liegt zugrunde, dass die
Unbedarftheit, die Vertrauensseligkeit und das mangelnde Risikobewusstsein von Kindern und
Jugendlichen ausgenutzt wird. Oft versuchen die Täter*innen ein Vertrauens- oder
Abhängigkeitsverhältnis herzustellen, um ihre Opfer manipulieren und kontrollieren zu können.
230 Cybergrooming kann im Grunde überall stattfinden, wo Kontaktmöglichkeiten bestehen. Besonders
Dienste, von denen bekannt ist, dass Kinder und Jugendliche sie nutzen, sind für Täter*innen
interessant. Dazu zählen große Online-Plattformen wie YouTube und Twitch, soziale Netzwerke wie
TikTok, Instagram und Facebook aber auch Online-Spiele und Gamingplattformen wie Fortnite oder
Steam.“ (Quelle: <https://www.klicksafe.de/cybergrooming>)

235 (i) **Mikrogewalt**

Als Mikrogewalt werden subtile oftmals flüchtige Formen der Gewalt verstanden, die im Alltag
(zumeist unbewusst) auftreten. Formen der Mikrogewalt finden sich im Othing (im „Verändern“) und in Fremdzuschreibungen; z.B. abwertende Blicke, vorwegnehmende Einschätzung von Fähigkeiten, Bodyshaming, Adultismus

240 (j) **pädagogische Gewalt**

Missachtung der Willens- und Entscheidungsfreiheit ohne rechtfertigende Gründe; z.B. unverhältnismäßige, willkürliche Regeln, Vorenthaltung einer differenzierten Förderung, verletzende Kommentare oder Beurteilungen, Zwang bei der Durchsetzung nicht pädagogisch begründeter Regeln

245 (k) **rituelle Gewalt**

Hierbei handelt es sich um eine nicht so bekannte Gewaltform, die unter anderem in Sekten, Kulturen und organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibungen, aber auch die Kinderpornografie.

(l) **Gewalterfahrung in den Bereichen Rassismus, antimuslimischer und antiziganistischer Rassismus**

250

Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen, sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

(m) **Gewalt aufgrund der Religionszugehörigkeit**

255

Religion als Antriebskraft und Legitimationsstrategie wird benutzt, um mit politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, genderspezifischen und sprachlichen Interessen von vielen, oft befeindeten Gruppen, Parteien, Schichten, Klassen, Kasten, Mehr- und Minderheiten Gewalt einzusetzen.

(n) **Antisemitismus**

260

Unter Antisemitismus ist jede Form der Gewalt zu verstehen, die sich gegen Personen richtet, die Juden und Jüdinnen sind oder als solche betrachtet werden. Dabei ist es unerheblich, ob die betroffenen Personen als religiöse oder Religion praktizierende Personen wahrgenommen werden. Antisemitismus ist (ebenso wie Rassismus) strukturell in die Gesellschaft eingepreßt und tritt in vielfältiger Form auf. Die antisemitische Gewalt richtet sich hierbei gegen die Person, die Religion

265

oder gegen den Staat Israel.

(o) **strukturelle Gewalt**

Gewalt aufgrund der Strukturen innerhalb der Organisation oder der Gesellschaft; hervorgerufen durch die Rahmenbedingungen: Missachtung der Privatsphäre, willkürliche Regelungen, Verletzungen des Datenschutzes, Vorenthalten von Informationen, Ausnutzen finanzieller Prekarität,

270 Verhinderung/Vermeidung von Differenzierung, erschwerter Zugang zu Teilhabe, abwertendes Sprechen in Abwesenheit

(5) Abgrenzung der Kindeswohlgefährdung (KWG) von allgemeinen/alltäglichen Gewalterfahrungen

275 Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist von den alltäglichen/allgemeinen Gewalterfahrungen zu unterscheiden. KWG ist als Rechtsnorm im BGB verankert, jedoch im juristischen Sinne nicht klar definiert. Kindeswohl wird immer im Kontext der kindlichen Grundbedürfnisse betrachtet. Diese wiederum können orientiert an der Bedürfnispyramide von Maslow eingeschätzt werden.

Eine weitere Form, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einzuordnen, liegt von
280 Brazelton/Greenspan (2002) vor. Hier werden folgende sieben Grundbedürfnisse von Kindern definiert:

1. das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
2. das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
3. das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- 285 4. das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
5. das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
6. das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
7. das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

290 Zur genaueren Eingrenzung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdung vgl. Anlage 7.

(6) Präventionsmaßnahmen

Die Präventionsarbeit orientiert sich an den Bedingungen der FWS Wöhrden sowie an den Grundsätzen des BdFWS. Die Gesamtheit der Präventionsmaßnahmen umfasst:

- (a) Ist-Stands-Analyse/Potenzialanalyse (Anlage 1)

- 295
1. Befragung aller am Schulganzen Beteiligten hinsichtlich Gewalterfahrung und Instrumenten zur Gewaltprävention, die im Schulalltag bereits erfahren bzw. genutzt werden.
 2. Die Ist-Stands-Analyse erfolgt einmalig. Eine Wiederholung ist aufgrund der Evaluationsmaßnahmen nicht erforderlich.

300 (b) Risikoanalyse (Anlage 2)

1. Die Risikoanalyse basiert auf der Potenzialanalyse und bezieht die Ergebnisse dieser mit ein.
2. Fragestellungen für die Risikoanalyse:
 1. Welche Grenzüberschreitungen sind in unserem pädagogischen Alltag bereits passiert?
 2. Wo sind schwierige Situationen zu erkennen, die zu Grenzverletzungen führen können?
 3. Welche Schritte können unternommen werden, um diese Grenzüberschreitungen zu verhindern?
 - 305
 - 310
 4. Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen müssen wir bedenken?
 5. Wie groß ist die Gefahr, dass wir Schüler*innen nicht angemessen helfen können?

(c) Personal

1. Auswahl
 1. Bei der Auswahl unserer Mitarbeiter*innen achten wir auf fachliche Qualifikationen und persönliche Eignung.
 2. Vor Antritt der Arbeit in unserer Einrichtung ist von allen Mitarbeiter*innen in allen Bereichen (Pädagog*innen, Praktikant*innen, Personal der Küche, Technik, Raumpflege etc.) ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Abs. 1

320 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Die Vorlage ist in regelmäßigen
Abständen zu wiederholen.

3. Schulungen

325 1. Unser Personal wird regelmäßig und kontinuierlich geschult, die
verschiedenen offenen, verdeckten, subtilen und strukturellen Formen von
Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch zu erkennen und zu
verhindern.

330 2. Nur durch die kontinuierliche Weiterbildung in den das Schutzkonzept
betreffenden Bereichen kann eine Kultur der Aufmerksamkeit geschaffen
werden, die das Kollegium in die Lage versetzt, eine gemeinsame Haltung
hinsichtlich des Umgangs mit Gewalterfahrungen und
Kindeswohlgefährdungen zu entwickeln.

335 3. Die Schulungen sind so anzulegen, dass eine nachhaltige und verlässliche
Prävention von Gewalt in allen Formen umgesetzt werden kann. Die
Schulungen umfassen Wissen über Gewaltformen und
Handlungsmöglichkeiten. Zudem eröffnen sie Möglichkeiten zur Reflexion
der eigenen Haltung zu den Themen Sexualität, Gewalt und
Grenzüberschreitungen.

340 4. Von allen Mitarbeitern ist zu verlangen, dass sie die Bereitschaft zur
Selbstreflexion und zur Erweiterung bzw. Veränderung des eigenen Standpunktes
und der eigenen Handlungsmöglichkeiten entwickeln.

(d) Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex

Die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex sind Bestandteile des Schutzkonzeptes und werden
vor Antritt der Tätigkeit von allen Mitarbeiter*innen des Vereins und der Schule gelesen und
unterschrieben. Sie sind Teil des Arbeitsvertrags.

345 (e) Schweigepflichtserklärung

Die Schweigepflichtserklärung wird vor Antritt der Tätigkeit von allen Mitarbeiter*innen des Vereins und der Schule gelesen und unterschrieben. Zuwiderhandlungen werden arbeitsrechtlich verfolgt.

(f) Datenschutz

Das Personal wird jährlich im Hinblick auf aktuelle Datenschutzanforderungen (DSGVO) geschult.

350 (g) bauliche Maßnahmen

Erweiterungen der Schule sollten die Grundlagen der Gewaltprävention und des Schutzkonzeptes berücksichtigen. Neubauten sollten darauf ausgerichtet sein, Gewalterfahrungen und die Möglichkeit zur Gewaltausübung zu minimieren.

(h) Konfliktmanagement

355 Der Bereich Konfliktmanagement wird im Rahmen der Arbeit mit dem Schutzkonzept entwickelt und ausgebaut.

(i) „Kollegiale Beratung“

Die „Kollegiale Beratung“ wird voraussichtlich als Methode im Schuljahr 2022/23 in der FWS Wöhrden etabliert.

360

(7) **Koordinationsstelle**

Innerhalb der Schule werden mindestens zwei offizielle Koordinationsstellen benannt. Diese Koordinationsstellen sollen die schulischen Bereiche der Unter- und Mittelstufe einerseits und der Oberstufe andererseits betreuen. Eine alternativ zu beratende Aufteilung ergibt sich aus der
365 räumlichen Aufteilung der Schule in die Bereiche des Altbaus und des Neubaugeländes.

Die Koordinationsstellen sollten, wenn die Ressourcen dafür vorhanden sind, divers besetzt werden und mindestens zwei Personen umfassen. Der Einbezug von Eltern oder Sozialpädagog*innen sollte berücksichtigt werden. Diese Koordinator*innen bilden die Schnittstelle zwischen Schüler*innen,

Kolleg*innen und anderen am Schulganzen Beteiligten und den Arbeitskreisen, die sich mit der
370 Bearbeitung der je einzelnen Fälle befassen.

Die Koordinator*innen werden sowohl der Schulgemeinschaft bekannt gegeben und sollen direkt
ansprechbar sein, als auch über anonymisierte Verfahrensweise zu erreichen sein. Ihre Aufgabe ist es
unter anderem, einen offenen Gesprächsraum bereitzustellen und zu organisieren, um Erfahrungen
und Beobachtungen auszutauschen, Schulungsinhalte zu vermitteln und Multiplikatorenstellen zu
375 schaffen. Zudem sollten die Koordinationssstellen für alle am Schulganzen Beteiligten Informationen
und Materialien bereitstellen.

Die Hauptaufgabe der Koordinator*innen ist es jedoch, Schutz und Begleitung für die Betroffenen
von Gewalt sicherzustellen und die Suche nach Konfliktlösungsmöglichkeiten für Gewalterfahrungen
zu unterstützen.

380 (8) **Ansprechpersonen**

Als Ansprechpersonen gelten im Rahmen dieses Konzeptes alle Mitarbeiter*innen, die im direkten
Austausch mit den Schüler*innen und anderen am Schulganzen beteiligten Personen stehen. Diese
Ansprechpersonen dokumentieren die an sie herangetragenen Fälle und stellen bei Bedarf für alle
Beteiligten den Kontakt zu den Koordinator*innen her. Diese ordnen den weiteren Verlauf der
385 Beratung und Fallbearbeitungen.

Als zusätzliche Ansprechpersonen, insbesondere für Personen, die eher indirekt am Schulganzen
beteiligt sind (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte, Verwandte, Freunde), steht zudem das Sekretariat
als Ansprechstelle zur Verfügung. Die Mitarbeiter*innen des Sekretariats stellen im Bedarfsfall die
notwendigen Kontakte zu den Koordinator*innen her, werden aber nicht selbständig in der
390 Fallbearbeitung aktiv.

(9) **Intervention**

Unter Intervention wird das zielgerichtete Eingreifen verstanden, das auf eine konkrete Situation reagiert und das den Schutz der betroffenen Person zum Ziel hat. Entscheidend ist hierbei zu wissen, wer wann was zu tun hat und welche Maßnahmen eingeleitet werden.

395 Die konkrete Dokumentation der beobachteten oder vorgebrachten Situation ist Grundlage der fachlichen Einschätzung, welche konkreten Gefährdungen und Risiken vorliegen und wie diese zu gewichtet sind. Auch der Umgang mit falschen Vermutungen wird durch die Dokumentation fachlich konkretisiert werden können.

Eine Intervention erfolgt bei Gefährdungslagen innerhalb unserer Einrichtung und/oder innerhalb des
400 familiären/außerfamiliären Umfeldes.

Vor jeder Intervention ist zu berücksichtigen, dass Gefährdungen und Grenzverletzungen nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von gleichaltrigen bzw. jüngeren Schüler*innen ausgehen kann.

Insbesondere bei sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche ist eine gesonderte, sensible aber zugleich konsequente und nachhaltige Form der Intervention gefordert. Vgl. hierzu Anlage 8.

405

(10) **kurative Handlungen**

Alle kurativen Handlungen, die die Gewalterfahrungen aufarbeiten und die Folgen mindern sollen, werden in enger Absprache mit fachlich geschulten Mitarbeitern oder externen Fachkräften durchgeführt.

410 Grundsätzlich gilt, dass das Verhalten aller Beteiligten an den Grenzen des eigenen Wohlbefindens orientiert sein sollte. Auch die beratenden Lehrkräfte sollten sich der eigenen Belastungsgrenzen und der eigenen Fähigkeit zur Abgrenzung bewusst sein. Des Weiteren sollte bedacht werden, dass keine betroffene Person alleine gelassen werden sollte. Vorherige Belastungen müssen in die Betrachtung miteinbezogen werden. Auch die Gefühle aller Beteiligten, insbesondere der Betroffenen, sind als
415 relevant zu betrachten.

Neben diesen Grundsätzen werden die Handlungen durch die Maßgaben der Fachkräfte geleitet.

(11) Meldeverfahren und Dokumentation

(a) Case-Management

420 Das Case-Management folgt den Vorgaben der Extremismus-Prävention und umfasst 7 Schritte. Der Ablauf des Case-Management wird in Anlage 3 dargestellt.

(b) Dokumentationssysteme

Alle Ereignisbeobachtungen werden dokumentiert. Dabei ist davon auszugehen, dass es eine individuelle Grenze hinsichtlich der Einschätzung von Gewalt und zu dokumentierender Gewalt gibt.

425 So kann sicherlich nicht jede Auseinandersetzung im schulischen Alltag dokumentiert und vollumfänglich bearbeitet werden. Hier liegt es in der fachlichen, pädagogischen und sozialen Verantwortung der anwesenden und als Klassenbetreuung eingesetzten Lehrkräfte eine sachgemäße Lösung zu finden. Insbesondere ist auf wiederholende Gewalterfahrungen hinsichtlich betroffener oder handelnder Personen zu achten. Bei Wiederholungen oder Häufungen ist eine Dokumentation
430 notwendig vorzunehmen.

Die Dokumentation erfolgt in einheitlicher Form. (Anlage 4)

(c) Verantwortlichkeiten

Die Hauptverantwortung für die Koordination liegt bei den Mitarbeiter*innen der Vertrauensstelle.

Diese Mitarbeiter*innen stellen die notwendigen Kontakte her, berufen die Clearingteams ein und
435 stehen den Mitarbeitern der Einzelfallteams zur Seite.

Die Verantwortung für die Einzelfallbearbeitung liegt bei den Mitarbeitern, die für die jeweiligen Fälle die Zuständigkeit übernehmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die personellen und persönlichen Ressourcen sinnvoll eingesetzt werden.

(d) (in)formelle Kommunikationsstrukturen

440 Unter informellen Kommunikationsstrukturen sind alle nicht dokumentierten und nicht dokumentierbaren Kommunikationen zu verstehen, die im Alltag des Schulganzen genutzt werden,

um niedrigschwellige Gewalterfahrungen oder niedrigschwellige Beschwerden zu besprechen. Die durch die informellen Kommunikationsstrukturen gewonnenen Erkenntnisse können in die Bearbeitung der Einzelfälle ebenso einfließen, wie in die Evaluation des Schutzkonzepts oder die
445 Weiterentwicklung des gesamten Schulorganismus.

(e) Datenschutz und Aufbewahrungspflicht

Die Dokumentationsformulare werden in einem zugangsbeschränktem Bereich der Schulcloud archiviert. Sie stehen der Mitarbeiter*innen der Vertrauensstellen zur Verfügung und werden von diesen verwaltet und den Einzelfallbearbeiter*innen zur Verfügung gestellt.

450 Es ist zu prüfen, ob ein allgemeiner Zugriff auf den benannten Bereich so gestaltet werden kann, dass alle Mitarbeiter*innen Formulare abspeichern, jedoch nicht lesen oder bearbeiten können.

Hinsichtlich der Dokumentation ist die Frist zur Aufbewahrung der Falldokumentationen in der Folge zu klären.

455 **4. Geschäftsführung/Einbettung in den Verein/Finanzierung**

Die Einbettung des vorliegenden Schutzkonzeptes in die weiteren Schutzkonzepte des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik an der Westküste e.V. erfolgt über die Geschäftsführung der FWS Wöhrden. Die Geschäftsführung koordiniert die Schnittstellen zwischen der FWS Wöhrden und den weiteren Einrichtungen des Vereins. Zudem beantragt sie die notwendigen finanziellen und
460 personellen Ressourcen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes beim Vereinsvorstand. Freizugebende Ressourcen werden von der Geschäftsführung gebündelt, freigegeben und in der Verwendung koordiniert.

Des Weiteren definiert die Geschäftsführung in Verbindung mit dem Vereinsvorstand mögliche Kennziffern und Qualitätsmerkmale.

465

5. Schulungen/Beratungen

Die Schulungsplanungen sollten durch die Personen der Vertrauensstellen erstellt werden und Angebote für alle Mitarbeiter*inne, Klassenstufen, Eltern und Erziehungsberechtigten umfassen.

Die kontinuierlichen Schulungen stellen die einfachste Möglichkeit dar, die fachlichen Kompetenzen aller am Schulganzen Beteiligten zu stärken und zu entwickeln. Auch eine „umfassende
470 Sensibilisierung“ muss als Ziel der Schulungen gedacht werden, damit relevante Ereignisse wahrgenommen und sicher eingeschätzt werden können.

Die Schulungen erfassen alle Mitarbeiter*innen der FWS Wöhrden und sind verpflichtend. Die Schulungen umfassen sowohl die Formen der Gewalt als auch die Möglichkeiten der Intervention
475 und der Prävention. Zu Beginn eines Schuljahres wird ein Schulungsplan erstellt und interne Mitarbeiter*innen oder externe Berater*innen engagiert, um diese Schulungen durchzuführen. Zur Erstellung des Schulungsplans werden externe Angebote gesichtet und bei Bedarf angefordert. Die Schulungen erfolgen in den Räumlichkeiten des Vereins.

Die Schulungen der Eltern, Erziehungsberechtigten und externen Dritten sollen einen umfassenden
480 Einblick in das Schutzkonzept der Schule und die damit verbundenen Themen vermitteln und die präventive Arbeit über die Schulorganisation hinaus entwickeln. Die Schulung der genannten Personenkreise kann nicht verpflichtend gestaltet werden, sollte aber in jeder Klassenstufe angeboten werden. Die Information wird im Rahmen von Eltern- und Informationsabenden vermittelt.

485 6. Kooperationen

Die Kooperationen umfassen namentlich benannte Personen und regionale Ansprechpartner*innen bei Institutionen, die von den Vertrauenspersonen kontaktiert werden können, als auch die Institutionen, die auf der Liste der Hilfsangebote den Schüler*innen bekannt gegeben werden.

Der Kontakt zu den Kooperationspartnern, Institutionen und Vertrauenspersonen (insbesondere der
490 zuständigen INSOFA) sollte bereits vor der Inanspruchnahme der Beratungsmöglichkeiten hergestellt und gepflegt werden.

Der Einbezug der jeweiligen Kooperationspartner unterliegt der Einzelfallbetrachtung.

Die Kontaktaufnahme mit der INSOFA zur Unterstützung sollte frühzeitig erfolgen und kann auch als Instrument der Erstbesprechung und Information genutzt werden.

495

Die Kooperationspartner zur direkten Einbindung und Beratung sind:

- (1) Jugendamt
- (2) Polizei
- (3) Kinder-/Jugendschutzzentrum (Insofa)
- (4) Schlichtungs- und Beschwerdestelle des BdFWS

500

7. Evaluationen

Das Schutzkonzept wird jährlich evaluiert und anhand der dokumentierten Schulungen und der bearbeiteten Fälle weiterentwickelt.

505 Zudem befindet sich das Schutzkonzept im Zustand der permanenten Weiterentwicklung. Zur Weiterentwicklung einzelner Teile des Konzeptes im Zuge der Evaluationen sollte ein Qualitätsentwicklungsplan erstellt und umgesetzt werden.

8. Schnittstellen und Anlagenverzeichnis

- 510 (1) Ist-Stands-Analyse
- (2) Risikoanalyse
- (3) Ablaufplan
- (4) Dokumentationsformulare
- (5) Beschwerdemanagement
- 515 (6) Qualitätsentwicklung – Qualitätskriterien, Qualitätsentwicklungsplan und Kennziffern
Medienpädagogikkonzept

(7) Grundlagen zur Kindeswohlgefährdungen

(8) Sonderregelungen zur Intervention bei sexualisierter Gewalt

520 9. Hinweise

(1) hilfeportal-missbrauch.de

(2) kein-raum-fuer-missbrauch.de

(3) wildwasser.de

(4) eigensinn.org

525 (5) amyna.de

(6) innocenceindanger.de

(7) was-ist-los-mit-jaron.de

(8) trau-dich.de

530